Amtliche Bekanntmachung

651 K 42/25

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 02.03.2027, 10:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungserbbaugrundbuch von Hamborn, Blatt 10482,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Hamborn, Borussiastr. 18, 18 A (hier Borussiastr. 18 A)
50/100 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Hamborn Blatt 7500 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 72 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Hamborn, Flur 9, Flurstück 531, Hof- und Gebäudefläche, Borussiastr. 18, 18 A, Größe: 0531 m², in Abt. II Nr. 26 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 17. November 1983, eingetragen ist. Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung und Belastung des Miterbbaurechtsanteils mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Reallasten oder Dauerwohnrechten der schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Stadt Duisburg eingetragen. Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung Borussiastr. 18 A, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, verbunden.

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohnungserbbaurecht im Ortsteil Neumühl. Die Liegenschaft gehört zum Denkmalbereich Siedlung Bergmannsplatz in Duisburg-Hamborn-Neumühl. Die Unterschutzstellung erfolgte 1996. Die gegenständliche Wohnung liegt in einem einseitig angebauten Gebäude, das

insgesamt zwei Sondereigentume umfasst. Die Wohnungen verfügen jeweils über eigene Außenzugänge.

Die gegenständliche Wohnung erstreckt sich über Teile des Erdgeschosses und des Dachgeschosses und unterteilt sich gem. Aufteilungsplan im Erdgeschoss in Flur, 4 Räume und im Dachgeschoss in Flur, 2 Zimmer und Bad. Die Größe wurde überschlägig anhand des Aufteilungsplanes ermittelt und bemisst sich auf ca. 75 m². Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

94.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.